

Umgang mit Schulverweigerung in Sachsen-Anhalt

Runderlass des MK vom.....2014

Bezüge:

- a) Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013 (GVBl. LSA Nr.5, S. 68 ff.)
- b) RdErl. des MK vom 17. 02. 2005 – PVS – 83107 (SVBl. LSA 2005, S. 63), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19.05.2010 (SVBl. LSA 2010, S. 162)

1. Vorbemerkung

Unter Schulverweigerung im Sinne dieses Erlasses wird ein wiederkehrendes oder länger anhaltendes und in der Regel unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht verstanden. Gleichwohl kann gelegentliches Schwänzen auch Schulverweigerung sein. Die nachfolgende Handlungsanleitung bezieht sich deshalb auf beide Formen. Da die Ursachen von Schulverweigerung sehr vielfältig sein können, muss sie jeweils als Einzelfall betrachtet, analysiert und immer durch eine pädagogische Lösungssuche begleitet werden.

2. Umgang mit Schulverweigerung

Die Schule ist gehalten, der Schulverweigerung in erster Linie mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln vorbeugend und vermittelnd zu begegnen. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik soll deshalb auch Bestandteil der Schulprogramme sein. Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, die nachfolgende Handlungsanleitung sinnvoll anzuwenden. Die eingeleiteten Maßnahmen sind nachweispflichtig.

- 2.1 Alle Sorgeberechtigten werden durch die Schule zu Beginn des Schulbesuchs ihres Kindes (Einschulung, Schulwechsel) über die Schulpflicht und die daraus erwachsende Verantwortung einschließlich aller rechtlichen Konsequenzen informiert. Dies kann mündlich auf Elternversammlungen oder durch schriftliche Mitteilungen an die Sorgeberechtigten geschehen. Die Sorgeberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.
- 2.2 Alle Lehrkräfte kontrollieren im Tagesverlauf zu Beginn jeder Unterrichtsstunde die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler. Für Fehlzeiten besteht eine Nachweispflicht im Klassenbuch.
- 2.3 Soweit die Sorgeberechtigten nicht bereits selbst die Gründe der Abwesenheit schriftlich oder mündlich vorgetragen haben, soll die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer schon bei der ersten ungeklärten Abwesenheit telefonisch das Gespräch mit den Sorgeberechtigten suchen, um diese über die Abwesenheit zu informieren und die Gründe zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungstermin anzubieten. Kommt telefonisch kein Kontakt zustande, erfolgt eine schriftliche Information (Musterbrief Anlage 1).
- 2.4 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort, soll innerhalb einer Woche erneut der persönliche Kontakt zu den Sorgeberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler gesucht werden, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Kommt kein persönlicher Kontakt zustande, wird den Sorgeberechtigten umgehend eine zweite schriftliche Mitteilung mit dem Angebot zugeschickt, sich innerhalb einer festgelegten Frist mit der Schule in Verbindung zu setzen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es sich beim unentschuldigten Fernbleiben von der Schule um eine Ordnungswidrigkeit handelt. (Musterbrief Anlage 2).
- 2.5 Haben die Sorgeberechtigten innerhalb der gesetzten Frist keinen Kontakt zur Schule aufgenommen und besteht fortgesetzt oder wiederholt der Zustand des Fernbleibens von der Schule, erfolgt die weitere pädagogische Lösungssuche gemeinsam mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu kann die Schule, je nach individueller Sachlage, geeignete Partner bzw. zuständige Stellen und Behörden wie den schulpsychologischen Dienst des Landesschulamtes, das Gesundheitsamt, das Sozialamt und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe einbinden. Gemeinsam sollen unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten der jeweiligen Situation entsprechende Lösungsansätze vorbereitet und

realisiert werden. Die Schule informiert das Landesschulamt über die Einrichtung der Beratungsgruppe. Die Fallbearbeitung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- 2.6 Entsprechend dem sich abzeichnenden Entwicklungsverlauf muss durch die Schule (unter anderem) die kurzfristige Rückkehr in eine Regelschulklasse oder die Vermittlung in ein alternatives Beschulungsangebot vorbereitet werden.
- 2.7 Sind alle pädagogischen Mittel entsprechend den regionalen schul- und schülerbezogenen Möglichkeiten ausgeschöpft und wird der regelmäßige Schulbesuch nicht erreicht, erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die förmliche Meldung der Schulpflichtverletzung an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis, in der oder in dem die oder der Schulpflichtige ihren oder seinen Wohnsitz hat. Eine Kopie des Schreibens geht nachrichtlich an das Landesschulamt (Anlage 3). Die Sorgeberechtigten werden in einem gesonderten Schreiben informiert (Musterbrief Anlage 4).

3. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass außer Kraft.